

Sach- und Rechtslage:

1. Nach § 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) wählt der Rat **unter Berücksichtigung des bei seiner Wahl im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses** für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher.

Der Bürgermeister ist stimmberechtigt.

2. Ortsvorsteher müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
3. Wenn eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht hat, dann muss eine von dieser Partei oder Wählergruppe namhaft gemachte Person zum Ortsvorsteher gewählt werden. Wählt der Rat eine andere Person, so wäre das Wahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste vom Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO beanstandet werden.
4. Da der Ortsvorsteher nach § 39 Abs. 6 GO „unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses“ zu wählen ist, räumt das Gesetz dem Rat grundsätzlich eine Auswahl unter den Bewerbern aufgrund freier Meinungs- und Willensbildung ein, wobei mehrere Wahlergebnisse möglich und rechtlich zu respektieren sind.

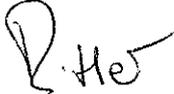
Der Entscheidungsspielraum des Rates wird begrenzt durch das Gebot zur Berücksichtigung der im Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisse. Diesem Gebot ist jedenfalls dann genügt, wenn der Bewerber/die Bewerberin derjenigen Partei gewählt wird, der/die **im jeweiligen Gemeindebezirk die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat.**

Stimmenverhältnis bei der Kommunalwahl am 25.05.2014:

Stadtteil	gültige Stimmen gesamt	CDU	SPD	Grüne	FDP	Bf 21	Reinartz
Höfen	835	450	255	84	16	30	/
Imgenbroich	938	401	321	165	/	51	/
Kalterherberg	1.157	548	425	113	23	48	/
Konzen	1.276	770	224	153	73	56	/
Monschau	648	317	100	137	25	18	51
Mützenich	1.079	616	213	174	27	49	/
Rohren	497	310	130	46	/	11	/

5. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für das Amt des Ortsvorstehers sind in § 39 Abs. 6 Satz 2 GO abschließend aufgezählt. Danach ist neben den allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen nach dem Kommunalwahlrecht (§§ 7, 12 und 13 KWahlG) weitere Voraussetzung, dass er in dem Bezirk, für den er bestellt wird, wohnt. Angesichts der Funktion des Ortsvorstehers als Mittelperson zwischen dem Bezirk und dem Rat, den Ausschüssen und dem Bürgermeister dürfte es in der kommunalen Praxis vorteilhaft sein, wenn er auch Mitglied des Rates oder sachkundiger Bürger in einem oder mehreren Ausschüssen ist.

6. Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen und Bindeglied zwischen der Bevölkerung seines Bezirks (der Ortschaft) und dem Rat sein. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss) weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden.
7. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch und untersteht in diesem Bereich der Dienst- und Fachaufsicht des Hauptverwaltungsbeamten.
8. Der Ortsvorsteher erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung von derzeit monatlich 171,70 € (§ 13 Ziffer 4 der Hauptsatzung).
9. Bei der Wahl der Ortsvorsteher handelt es sich um eine Wahl im Sinne des § 50 Abs. 2 GO. Sie wird, **wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln**, vollzogen. Gewählt ist, wer **mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen** erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.


(Ritter)

